



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0075-19-8**  
= RSS-E 1/20

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.1.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Schlichtungsantrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, den Versicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert) prämienfrei zu stellen bzw. die Kündigung des Vertrages anzuerkennen, wird zurückgewiesen.

### Begründung

Der Antragsteller hat nach eigenen Angaben bei der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin, der (anonymisiert), über Vermittlung der (anonymisiert) per 1.10.2009 eine „s Privat Pension mit Prämien-Plus“-Versicherung abgeschlossen. In diesem Vertrag ist u.a. eine Prämienbefreiung für den Fall vereinbart, dass der Versicherungsnehmer durch eine während der Versicherungsdauer entstandene Krankheit erwerbsunfähig wird.

Er ersuchte den Versicherer unter Berufung auf diese Klausel um Beitragsbefreiung, was der Versicherer mit Schreiben vom 22.8.2019 ablehnte. Die der Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegende Grunderkrankung sei bereits 2003 diagnostiziert worden.

Der Antragsteller stellte am 1.10.2019 den gegenständlichen Schlichtungsantrag.

Aus dem Schlichtungsantrag und der Aktenlage ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller durch einen Versicherungsmakler vertreten wäre. Die (anonymisiert) verfügt zwar über eine

umfassende Gewerbeberechtigung als Versicherungsvermittler, hat aber zur Antragsgegnerin bzw. deren Rechtsvorgängerin ein Agenturverhältnis eingetragen.

Gemäß Pkt. 3.1.1. der Satzung ist die Schlichtungskommission für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde, sofern die Vermittlung des Vertrages über einen Versicherungsmakler erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, kann dennoch in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Fachverband oder die Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten einen Antrag auf Behandlung oder Entscheidung stellen.

b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Da der Vertrag nicht im Sinne des Pkt. 3.1.1. lit a durch einen Versicherungsmakler vermittelt worden ist, ist die Schlichtungskommission grundsätzlich unzuständig. Auf die Befassung des Fachverbandes bzw. der zuständigen Fachgruppe mit der Frage, ob die Behandlung des Schlichtungsfalles als Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung gewünscht wird, konnte im Hinblick auf die Unzuständigkeit der Schlichtungskommission gemäß Pkt. 3.1.2 der Satzung entfallen.

Gemäß Pkt. 3.1.2. der Satzung ist bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde ein Versicherungskunde dann antragsberechtigt, wenn er von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten im Hauptrecht besitzt, vertreten wird.

Da die Antragstellerin sohin - weil nicht durch einen Versicherungsmakler vertreten - nicht antragsberechtigt ist, war der Schlichtungsantrag schon aus diesem Grund gemäß Pkt. 5.3. der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 21. Jänner 2020**